

Eigentumsvorbehalt:

Frage: Wo muß der Eigentumsvorbehalt erklärt werden? Ist ein Vermerk auf der Rechnung, daß die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt erfolgt, rechtswirksam?

Antwort: Ein Vermerk auf der Rechnung wird von den Gerichten im allgemeinen nicht anerkannt. Zweckmäßig ist die Erklärung des Eigentumsvorbehalts im Bestellchein oder Bestätigungsschreiben.

Erfindungen:

Frage: Welche in einem Betrieb geschaffenen Erfindungen darf der Arbeitnehmer für sich auswerten?

Antwort: Erfindungen, die vom Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Dienstpflicht und auf Grund der Betriebsverhältnisse geschaffert sind, stehen dem Arbeitgeber zu; der Arbeitnehmer ist lediglich zur Auswertung der „freien Erfindungen“ berechtigt.

Zeugnis:

Frage: Wenn ein Angestellter nachweislich Unterschlagungen gemacht hat, darf das im Zeugnis erwähnt werden?

Antwort: Der Arbeitgeber muß Verletzungen des Arbeitnehmers im Zeugnis erwähnen, da er sich ausbrechende schadenverursachend machen können.

Unterhaltspflicht:

Frage: Zwischen welchen Verwandten besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht?

Antwort: Eine Unterhaltspflicht besteht nur zwischen Verwandten in gerader Linie, dagegen nicht z. B. zwischen Geschwister.

Erbfolge, Testament:

Frage: Ein Bruder ist im Testament übergegangen. Hat er einen Pflichtteilsanspruch?

Antwort: Nein! Pflichtteilsberechtigter sind nur Abkömmlinge des Erblassers, die Eltern und der Ehegatte, dagegen nicht Geschwister.

Erste Hilfe im Kampf um's Recht

gibt ein neues Werk, mit dem wir die so erfolgreiche Reihe unserer Nachschlage-Bücher (Lexikon des Kaufmanns, 40. Tausend und Lexikon der Hausfrau, 6. Tausend) fortsetzen. Erste Hilfe im Kampf ums Recht bedeutet dem Gesetzeslaien, für den die Paragrafen ein Irrgarten ist, das neue

RECHTSHANDBUCH

von TURNHEIM-WURM

Es ist eine Art „Anwalt im Hause“, der immer zur Hand ist und in einfacher Sprache, die wirklich jeder versteht, in klarem Telegrammstil, der allen unangenehmen Ballast beiseite läßt, jede Auskunft gibt, die man wünscht. Es zeigt, ob man im Recht ist, ob es lohnt, eine Sache zu verfolgen, Kosten in Kauf zu nehmen usw. Aber das „Rechtshandbuch“ ist beileibe nicht allförmig. „Laien“ wichtig! Es ist für den praktisch tätigen Juristen, Anwalt und Syndikus ein unentbehrliches Hilfsmittel, wenn er über irgendwelche Fragen rasch Auskunft geben soll. Wie angenehm es ist, wenn er dabei nicht lange in mehreren dicken Werken blättern muß, weil Turnheim-Wurm ihm an einer Stelle alles sagt.

Ein paar wesentliche Vorzüge des Turnheim-Wurm gegenüber anderen Rechtsbüchern: 1. Es ist auch in der äußeren Form geschickt! Sechs verschiedenfarbige Papiere machen nach kurzem Gebrauch den im Register überflüssig, weil man schon an den verschiedenen Farben erkennen kann, wo man aufschlagen muß! / 2. Bisherige Rechtserwartung: In derartigen Büchern werden die einzelnen Gesetze getrennt, also das Bürgerliche Gesetzbuch für sich, das Handelsgesetzbuch für sich, die Zivil-Prozess-Ordnung usw. für sich behandelt. Bei Turnheim-Wurm aber ist alles, was zu einem Gebiet gehört, gesammelt. So wird z. B. das „Kündigungsrecht“ z. B. behandelt also alle einschlägigen Bestimmungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch, dem Gewerbeordnungsgesetz, dem Betriebsrätegesetz, dem Schwerbeschädigtengesetz und dem „Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer“. Ähnliche Beispiele lassen sich noch viele anführen. / 3. Während in anderen Rechtshandbüchern nur das „Bürgerliche Gesetzbuch“, allenfalls noch die „Zivilprozessordnung“ behandelt werden, sind bei Turnheim-Wurm auch andere zivilrechtliche Gesetze und Verordnungen berücksichtigt.

② 5 Mark 80 in Ganzleinen, 3 Mark 80 in Taschenformat. Ein Exemplar für 5 Mark broschiert kostet das Rechtshandbuch. Dieser Preis muß jedem, der es vor sich sieht, ungewöhnlich billig erscheinen. Ausgabetag: 23. Februar. Bestellen Sie es mit dem heutigen Zettel! VERLAG ULLSTEIN, BERLIN SW 68

Hypothekensmoratorium:

Frage: Eine Hypothek war am 1. 12. 31 gestiftet, wurde jedoch bis heute noch nicht zurückgezahlt. Kann der Gläubiger die Rückzahlung auf Grund seiner Kündigung verlangen?

Antwort: Ausgesprochene Kündigungen sind an sich wirksam, aber durch Verordnung vom 11. 11. 32 ist auch für bereits fällige Hypotheken die Rückzahlung bis 1. 4. 34 aufgeschoben.

Pfandrecht des Vermieters:

Frage: Wenn ein ausstehender Mieter dem Vermieter noch Miete schuldet, kann dieser dann die Sachen des Mieters evtl. mit Gewalt zurückhaben?

Antwort: Ja! Der Vermieter kann die Erlangung der Sachen durch den Mieter auf Grund seines Pfandrechts unter Umständen auch mit Gewalt verhindern.

Schwerbeschädigte:

Frage: Ein Schwerbeschädigter erkrankt an einer Krebsbeschädigung. Wie lange muß das der Lohn gezahlt werden?

Antwort: Der Anspruch auf Lohnzahlung besteht während der Krankheit solange, bis die Dienstverhältnisse mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gelöst ist.

Lohnanspruch:

Frage: Ist ein Verzicht auf Tariflohn rechtswirksam?

Antwort: Ein für die Zukunft ausgesprochener Verzicht ist unwirksam, dagegen zulässig ein Verzicht auf bereits entstandene tarifliche Ansprüche.

Kündigung von Angestellten:

Frage: Wie lange ist die Kündigungsfrist für einen Angestellten, der bereits mehr als 10 Jahre im Betriebe ist?

Antwort: Die Kündigungsfrist ist 5 Monate.